

	Artikel für Säuglinge und Kleinkinder Kinderhüpfstühle (Hopser) Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren Deutsche Fassung EN 14036:2003	DIN EN 14036
--	--	-------------------------------

ICS 97.190

Child care and use articles — Baby bouncers — Safety requirements and test methods; German version EN 14036:2003

Articles de puériculture — Nacelles à oscillation verticale — Exigences de sécurité et méthodes d'essai; Version allemande EN 14036:2003

Die Europäische Norm EN 14036:2003 hat den Status einer Deutschen Norm.

Nationales Vorwort

Die vorliegende Europäische Norm EN 14036:2003 wurde vom CEN/TC 252 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder“ im Rahmen eines Mandates der EG-Kommission erarbeitet.

Diese Norm beschreibt sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für senkrecht aufgehängte Kinderhüpfstühle (Hopser). Diese sind für den häuslichen Gebrauch für Kinder mit einem Gewicht bis 12 kg, die ihren Kopf ohne Unterstützung halten können, geeignet.

Der zuständige nationale Spiegelausschuss ist der Arbeitsausschuss NAGD-AA 2.2-B „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder – Sitzen, Pflegen, Schützen, Liegen und Transportieren“ des Normenausschusses Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen (NAGD) im DIN.

Fortsetzung 14 Seiten EN

Normenausschuss Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen (NAGD)
im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

– Leerseite –

ICS 97.190

Deutsche Fassung

Artikel für Säuglinge und Kleinkinder

Kinderhüpfstühle (Hopser)

Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren

Child use and care articles – Baby bouncers – Safety
requirements and test methods

Articles de puériculture – Nacelles à oscillation verticale –
Exigences de sécurité et méthodes d'essais

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 23. Mai 2003 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, der Slowakei, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn und dem Vereinigten Königreich.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

Inhalt

Seite

Vorwort..... 3

1 Anwendungsbereich..... 4

2 Normative Verweisungen 4

3 Begriffe..... 4

4 Werkstoffeigenschaften 6

4.1 Chemische Eigenschaften 6

4.2 Entflammbarkeit 6

5 Aufbau 6

5.1 Sitzeinrichtung für das Kind 6

5.2 Maße 7

5.3 Gefahr durch Verfangen 7

5.4 Erstickungsgefahren 7

5.5 Kanten, hervorstehende Teile und Ecken 7

5.6 Bewegliche Teile 8

5.7 Standfestigkeit des Gestells 9

5.8 Statische Festigkeit 9

5.9 Dynamische Festigkeit 9

5.10 Schraubhaken..... 9

6 Allgemeine Prüfbedingungen 9

6.1 Zulässige Abweichungen 9

6.2 Reihenfolge der Prüfungen 9

6.3 Vorbehandlung..... 10

7 Prüfverfahren..... 10

7.1 Abmessungen der Sitzeinrichtung für das Kind..... 10

7.2 Prüfung auf Verfangen – Schnüre und Bänder zur Befestigung 10

7.3 Prüfung auf (verschluckbare) Kleinteile 10

7.4 Prüfung von Aufklebern 11

7.5 Prüfung der Standfestigkeit des Gestells..... 11

7.6 Prüfung auf statische Festigkeit..... 11

7.7 Fallprüfung..... 12

8 Gebrauchsanleitungen 13

9 Verkaufsinformation 13

10 Kennzeichnung..... 14

10.1 Kennzeichnung auf dem Produkt 14

10.2 Schilder auf dem Produkt..... 14

10.3 Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung 14

11 Verpackung..... 14

Vorwort

Dieses Dokument EN 14036:2003 wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 252 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis März 2004, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis März 2004 zurückgezogen werden.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben.

Mögliche Risiken, die im Zusammenhang mit Vorrichtungen zur Befestigung des Kinderhüfssitzes (Hopser) in einem Türrahmen stehen, werden nicht in den Anforderungen der EN 14036 berücksichtigt.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen : Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, die Schweiz, die Slowakei, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und das Vereinigte Königreich.

1 Anwendungsbereich

Diese Norm legt sicherheitstechnische Mindestanforderungen und Prüfverfahren für vertikal aufgehängte Kinderhüpfstühle (Hopser) fest, zum häuslichen Gebrauch für Kinder, die ihren Kopf ohne Unterstützung halten können und bis zu einem Höchstgewicht von 12 kg.

Diese Norm gilt nicht für Produkte, wie vertikal hängende Babykörbe und Babytragetaschen, in denen ein Kind liegen kann.

Von dieser Norm ausgenommen sind Kinderhüpfstühle (Hopser), die für Kinder mit besonderen Bedürfnissen bestimmt sind.

2 Normative Verweisungen

Diese Europäische Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Europäischen Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation (einschließlich Änderungen).

EN 71-1, *Sicherheit von Spielzeug – Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften.*

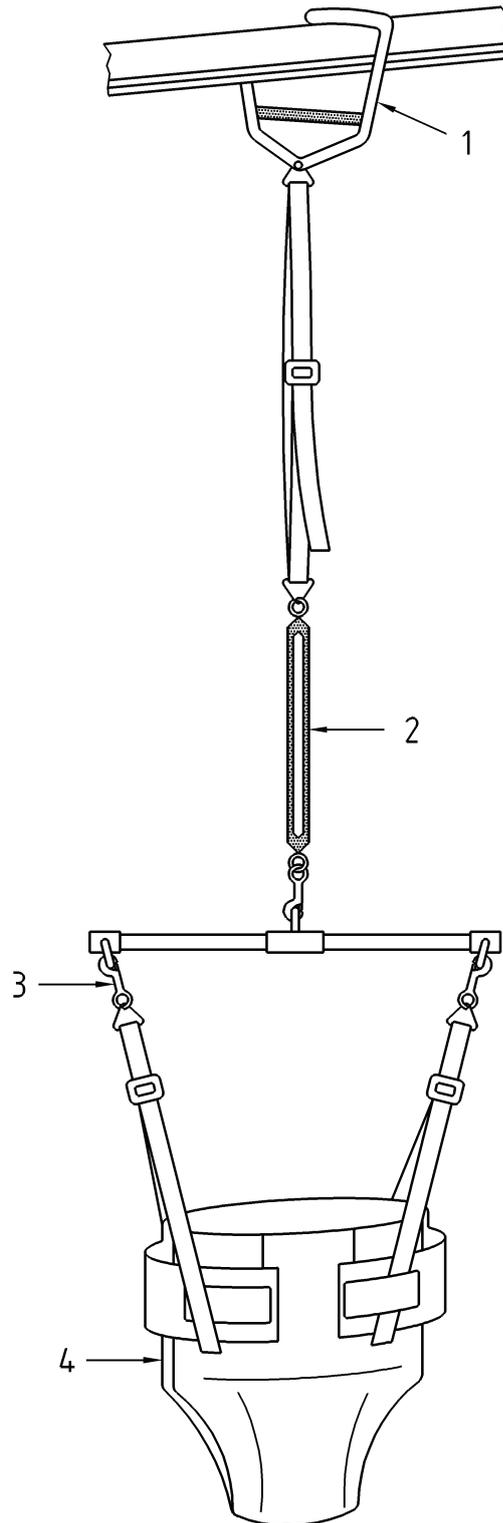
EN 71-2, *Sicherheit von Spielzeug – Teil 2: Entflammbarkeit.*

EN 71-3, *Sicherheit von Spielzeug – Teil 3: Migration bestimmter Elemente.*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser Europäischen Norm gelten die folgenden Begriffe.

- 3.1 Kinderhüpfstuhl (Hopser)**
Produkt, das das Kind in einer vertikalen Position hält, welche dem Kind ermöglicht, mit den Zehen/Ballen Bodenkontakt aufzunehmen und dadurch die Hüpfbewegung auszulösen bzw. beizubehalten
- 3.2 Befestigungsvorrichtung**
Vorrichtung, zum Festmachen des Aufhängesystems an einem Tragwerk
- 3.3 Aufhängesystem**
Vorrichtung, die dem Produkt eine vertikale Auf- und Abbewegung ermöglicht
- 3.4 Sitzeinrichtung für das Kind**
Teil des Kinderhüpfstuhls, in den das Kind gesetzt wird
- 3.5 Haltesystem der Sitzeinrichtung für das Kind**
Mechanismus zur Befestigung der Sitzeinrichtung am Aufhängesystem
- 3.6 Gestell**
freistehende Struktur zur Unterstützung des Kinderhüpfstuhls



Legende

- 1 Befestigungsvorrichtung
- 2 Aufhängesystem
- 3 Haltesystem der Sitzeinrichtung
- 4 Sitzeinrichtung für das Kind

Bild 1 — Beispiel eines befestigten Kinderhüpfstizes

4 Werkstoffeigenschaften

4.1 Chemische Eigenschaften

Sämtliche Anstrichstoffe und Lacke oder vergleichbare Substanzen und Teile, die aus gefärbten Materialien, Leder und Textilien bestehen, müssen aus Werkstoffen hergestellt sein, deren Anteil an löslichen Verbindungen folgende Werte nicht übersteigen:

- Antimon: 60 mg/kg
- Arsen: 25 mg/kg
- Barium: 1 000 mg/kg
- Kadmium: 75 mg/kg
- Chrom: 60 mg/kg
- Blei: 90 mg/kg
- Quecksilber: 60 mg/kg
- Selen: 500 mg/kg

Ist eine Oberfläche mit einem Mehrschichtenanstrich oder einem vergleichbaren Überzug versehen, muss die Probe bis zu Trägermaterial abwärts genommen werden.

Das Prüfverfahren ist in EN 71-3 festgelegt.

4.2 Entflammbarkeit

Für keinen Teil des Kinderhüpfstuhls (Hopsers) darf sich die Möglichkeit für ein oberflächiges Abflammen bieten, wenn es nach EN 71-2, vor oder nach einer Vorbehandlung entsprechend 6.3, geprüft wird.

5 Aufbau

5.1 Sitzeinrichtung für das Kind

Die Sitzeinrichtung für das Kind muss geeignet sein, dass sie dem Körper des Kindes angepasst werden kann.

5.2 Maße

5.2.1 Um ein Herausfallen des Kindes aus dem Kinderhüpfstuhlsitz (Hopser) zu verhindern, darf die Mindesthöhe der Seiten der Sitzeinrichtung für das Kind nicht weniger als 200 mm betragen, wenn nach 7.1 gemessen wird.

5.2.2 Um eine Strangulierung des Kindes zu verhindern, darf die maximale Höhe an der Vorderseite der Sitzeinrichtung für das Kind nicht mehr als 250 mm betragen, wenn nach 7.1 gemessen wird.

5.3 Gefahr durch Verfangen

5.3.1 Schnüre und Bänder, die zur Befestigung dienen

Die freie Länge von Schnüren und Bändern, die der Befestigung dienen, darf 220 mm nicht überschreiten, wenn nach 7.2 gemessen wird.

5.4 Erstickungsgefahren

5.4.1 Kleinteile

Um zu vermeiden, dass Kleinteile, die dazu vorgesehen sind, vom Kind gelöst zu werden, verschluckt oder eingeatmet werden, darf keines von ihnen, unabhängig von ihrer Lage, vollständig in den in EN 71-1 festgelegten Prüfzylinder passen.

Nicht abnehmbare Bestandteile und Teile, die nicht entfernbar sein sollen, müssen eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) Die Bestandteile müssen entweder so am Produkt befestigt sein, dass sie sich nicht lösen lassen, wenn sie nach den in 7.3 beschriebenen Drehmoment- und Zugprüfungen geprüft werden, oder
- b) keiner der Bestandteile, die sich während der Prüfung lösen, darf vollständig in den in EN 71-1 beschriebenen Prüfzylinder passen.

5.4.2 Kunststoffaufkleber

Kunststoffaufkleber oder Teile davon dürfen sich nicht ablösen oder von Hand ablösbar sein, wenn nach 7.4.1 und 7.4.2 geprüft wird.

5.5 Kanten, hervorstehende Teile und Ecken

Um Schnittwunden und Abschürfungen zu vermeiden, müssen die Oberflächen glatt und frei von Grat sein.

Kanten und Ecken, die häufig mit dem Körper in Berührung kommen, müssen auf die in Bild 2 dargestellte Art und Weise abgerundet und/oder abgefast sein. Diese Anforderung gilt für Kanten und Ecken, dessen Innenwinkel weniger als 120° betragen, die aus starrem Material geformt sind und mit denen das Kind bei normalem Gebrauch des Produktes häufig in Kontakt kommt, indem es an einer Kante oder Ecke lehnt, dagegen drückt oder daran reibt.

Sämtliche andere Ecken und Kanten müssen abgefast oder abgerundet sein.

Jeder Überzug, der aufgetragen wird, um den oben genannten Anforderungen zu genügen, muss die in EN 71-1 gestellten Anforderungen an geschützte Einzelteile erfüllen.

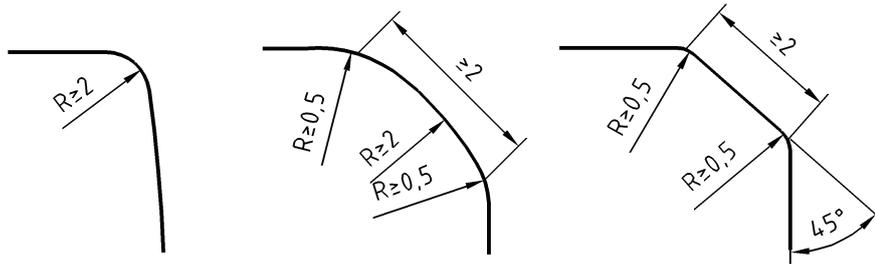


Bild 2 — Beispiele für Mindestradien von Ecken und Kanten

Die in Bild 2 dargestellten Mindestradien, gelten nicht für kleine Bestandteile, wie Scharniere, Klammern und Haken.

5.6 Bewegliche Teile

5.6.1 Allgemeines

Um Scher- oder Quetschstellen zu vermeiden, müssen alle Zwischenräume zwischen den starren beweglichen Teilen der Sitzeinrichtung für das Kind, die sich relativ zueinander bewegen, immer größer als 12 mm oder kleiner als 5 mm über den gesamten Bewegungszyklus sein.

ANMERKUNG Unvermeidbare Scher- und Quetschstellen, die nur beim Auf- oder Abbau durch die Aufsichtsperson entstehen, sind zulässig, weil von der Aufsichtsperson erwartet werden kann, dass sie ihre Bewegungen kontrollieren kann.

5.6.2 Haltesystem der Sitzeinrichtung für das Kind

5.6.2.1 Haltesystem der Sitzeinrichtung für das Kind

Die Haltegurte müssen einen Mindestdurchmesser von 10 mm oder Mindestbreite von 20 mm haben.

5.6.2.2 Durch eine Verdrehung des Haltesystems der Sitzeinrichtung für das Kind darf es nicht zum Schließen von Zwischenräumen zwischen den einzelnen Schnüren/Seilen oder Gurten des Systems kommen.

5.6.2.3 Aufhängesystem

Zwischenräume zwischen zwei aufeinander folgenden offenen Windungen von Zugschraubenfedern dürfen nicht größer als 3 mm sein, wenn die Feder mit einer Masse von 15 kg gedehnt wird und nicht größer als 5 mm, wenn die Feder mit einer Masse von 66 kg gedehnt wird.

5.6.3 Verschlussmechanismen an Gestellen

Wenn der Kinderhüpfstuh (Hopser) und ein Rahmen nach den Anweisungen des Herstellers aufgebaut sind, gelten Verschlussmechanismen als von einem Kind nicht bedienbar, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Zusammenfallen oder Lösen ist ausschließlich durch gleichzeitige Betätigung zweier voneinander unabhängiger Verschlussmechanismen möglich; oder
- das Lösen der Verschlussmechanismen erfordert eine Kraft von mindestens 50 N oder die Anwendung eines Werkzeuges (z. B. Schraubenschlüssel oder Schraubendreher); oder

- c) das Lösen der Verschlussmechanismen erfordert zwei aufeinander folgende Tätigkeiten, deren erste während der Durchführung der zweiten beibehalten werden muss.

5.7 Standfestigkeit des Gestells

Wenn nach 7.5 geprüft wird, dürfen die Teile des Gestells, die den Boden berühren, sich um nicht mehr als 10 mm von der Ausgangsposition wegbewegen und das Gestell darf nicht umkippen.

5.8 Statische Festigkeit

Wenn der Kinderhüpfstz (Hopser) nach 7.6 geprüft wird, darf er nicht zusammenfallen und muss mit dem Tragbalken oder dem Gestell verbunden bleiben und weiterhin normal funktionstüchtig sein.

Installationen und Befestigungsvorrichtungen dürfen sich nicht öffnen oder lösen und müssen weiterhin normal funktionstüchtig sein.

5.9 Dynamische Festigkeit

Wenn der Kinderhüpfstz (Hopser) nach 7.7 geprüft wird, darf er keine Beschädigungen des strukturellen Gefüges aufweisen und muss mit dem Tragbalken oder dem Gestell verbunden bleiben und weiterhin normal funktionstüchtig sein.

Installationen und Befestigungsvorrichtungen dürfen sich nicht lösen und müssen weiterhin normal funktionstüchtig sein.

5.10 Schraubhaken

Schraubhaken zum Aufhängen müssen so gestaltet sein, dass ein unbeabsichtigtes Trennen verhindert wird (z. B. Windung von mindestens 540° oder als Federhaken).

6 Allgemeine Prüfbedingungen

6.1 Zulässige Abweichungen

Falls nicht anders angegeben, müssen entsprechend der Messgenauigkeit, Prüfgeräte folgende Grenzabweichung aufweisen:

- Kräfte $\pm 5 \%$
- Massen $\pm 0,5 \%$
- Maße $\pm 0,5 \text{ mm}$
- sämtliche Winkel $\pm 1^\circ$

6.2 Reihenfolge der Prüfungen

Wenn nicht anders angegeben, werden die Prüfungen in der Reihenfolge der Abschnittsbenummerungen dieser Norm durchgeführt.

Zusätzliche Proben dürfen bei den folgenden Prüfungen benutzt werden:

- 4.1 Chemische Eigenschaften
- 4.2 Entflammbarkeit

6.3 Vorbehandlung

6.3.1 Sämtliche Textilteile müssen zweimal nach den Anweisungen des Herstellers gereinigt/gewaschen und getrocknet werden.

6.3.2 Bei der Prüfung nach 7.6 und 7.7 sind die Befestigungsvorrichtungen 10-mal am Tragbalken (Bild 3) zu befestigen und von dort zu entfernen.

Schraubhaken sind von diesen Anforderungen ausgenommen.

7 Prüfverfahren

7.1 Abmessungen der Sitzeinrichtung für das Kind

7.1.1 Prüfgeräte

Fester Prüfzylinder mit einem Durchmesser von (120 ± 5) mm, einer Höhe von (180 ± 5) mm und einer Masse von $(9_{-0}^{+0,01})$ kg, dessen Schwerpunkt in seiner Mitte liegt, sämtliche Kanten müssen einen Radius von (5 ± 1) mm haben.

7.1.2 Prüfverfahren

Der Kinderhüpfstuhlsitz (Hopser) wird am Tragbalken (7.6.1) in normaler Gebrauchslage aufgehängt und der 9-kg-Prüfzylinder (7.1.1) in den Kinderhüpfstuhlsitz (Hopser) gesetzt, dabei ist sicherzustellen, dass er sich in senkrechter Position befindet. Die Mindesthöhe der Seiten und Vorderseite ist zu messen.

7.2 Prüfung auf Verfangen – Schnüre und Bänder zur Befestigung

Die freie Länge einer Schnur muss vom Befestigungspunkt bis zum Ende der Schnur oder bis zum Befestigungspunkt an einem anderen Teil des Produktes gemessen werden, während sie mit einer Kraft von 25 N gedehnt wird. Falls der Befestigungspunkt dieselbe Gestalt oder Form wie die Schnur aufweist, so muss dieser als Teil der Gesamtlänge mitgemessen werden.

7.3 Prüfung auf (verschluckbare) Kleinteile

7.3.1 Zugprüfung

Es ist eine Zugkraft auf das zu prüfende Teil, mit Hilfe einer Klemme oder anderer geeigneter Hilfsmittel, aufzubringen. Es ist eine Kraft von 90 N über 5 s aufzubringen und 10 s aufrechtzuerhalten. Falls sich ein Bestandteil gelöst hat, ist zu überprüfen, ob er vollständig in den in EN 71-1 festgelegten Zylinder hineinpasst.

Teile, die eindeutig nicht vollständig in den Zylinder passen, müssen nicht geprüft werden.

7.3.2 Drehmomentprüfung

Kann ein Einzelteil zwischen Daumen und Zeigefinger festgehalten werden, ist innerhalb einer Dauer von 5 s allmählich ein Drehmoment im Uhrzeigersinn auf das Einzelteil auszuüben, bis entweder eine Drehung um 180° gegenüber der Ausgangstellung erreicht oder ein Drehmoment von 0,34 Nm erreicht wurde. Die maximale Drehbewegung oder das geforderte Drehmoment wird für 10 s beibehalten. Anschließend wird das Prüfteil entspannt. Dieser Ablauf wird in der Richtung entgegen dem Uhrzeigersinn wiederholt.

Herausragende Teile sowie sonstige Teile oder Baugruppen, die an einer zugänglichen Stange oder Welle, mit der sie umlaufen, starr angebracht sind, müssen geprüft werden, während die Stange oder Welle, um eine Drehung zu verhindern, festgehalten wird.

Falls sich ein angeschraubtes Einzelteil während des Aufbringens des erforderlichen Drehmoments löst, wird weiter gedreht, entweder bis das verlangte Drehmoment überschritten wird oder bis sich das Teil löst oder aber bis offensichtlich wird, dass sich das Teil nicht löst.

7.4 Prüfung von Aufklebern

7.4.1 Einweichprüfung

Der Kinderhüpfstuh (Hopser) oder der Bereich, der geprüft werden soll, ist für eine Dauer von $4 \text{ min} \pm 10 \text{ s}$ in einem Behälter mit entmineralisiertem Wasser bei einer Temperatur von $(20 \pm 5) ^\circ\text{C}$ vollständig unterzutauchen. Das Produkt wird herausgenommen und $10 \text{ min} \pm 30 \text{ s}$ bei Raumtemperatur stehen gelassen, nachdem das überschüssige Wasser abgeschüttelt wurde.

Dieser Prüfzyklus wird viermal durchgeführt.

Unmittelbar nach dem letzten Prüfzyklus wird geprüft, ob eines der abgelösten Teile vollständig in den in EN 71-1 beschriebenen Zylinder passt.

7.4.2 Haftversuch

Bei der in 7.4.1 beschriebenen Prüfung wird unter Anwendung einer Kraft von $(10 \pm 1) \text{ N}$ die Fühllehre in sämtlichen Winkeln zwischen 0° und 10° zur Oberfläche des Produktes zwischen die Bestandteile und die darunter liegende Schicht oder den Produktkörper eingesteckt. Es ist zu prüfen, ob die Fühllehre tiefer als 2 mm eingeführt werden kann.

Diese Prüfung wird 30-mal durchgeführt. Anschließend ist die Zugprüfung durchzuführen.

7.5 Prüfung der Standfestigkeit des Gestells

Die Sitzeinrichtung für das Kind wird, wie in 7.7.1 beschrieben, mit einem 15-kg-Prüfzylinder belastet und mit einer geringfügigen Masse gestützt. Die Sitzeinrichtung wird in einem Winkel von $(45 \pm 5)^\circ$ zur Senkrechten angehoben und losgelassen. Man lässt den Kinderhüpfstuh (Hopser) zur vollständigen Ruhe kommen. Diese Prüfung wird in der ungünstigsten Richtung durchgeführt.

7.6 Prüfung auf statische Festigkeit

7.6.1 Prüfgeräte

Horizontaler Tragbalken mit glatter und harter Oberfläche, aus Holz oder anderem geeignetem Material hergestellt, mit den Maßen wie in Bild 3 angegeben.

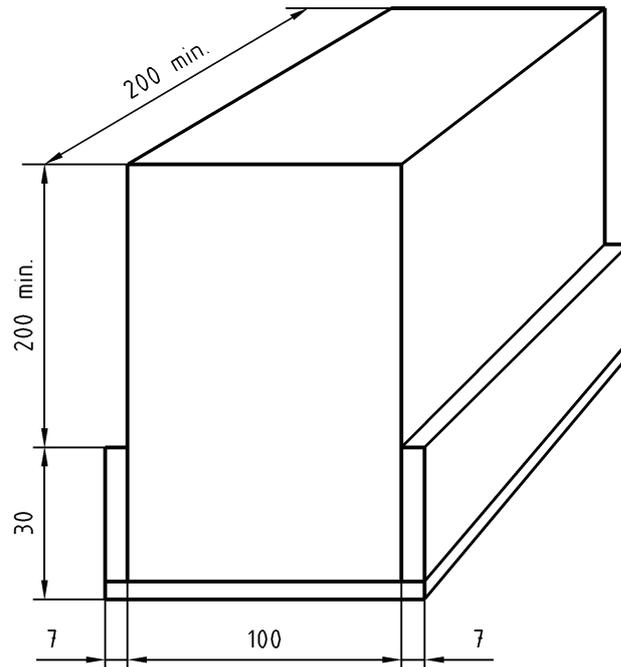


Bild 3 — Tragbalken

7.6.2 Prüfverfahren

Der Kinderhüpfstuh (Hopser) wird am Tragbalken (7.6.1) angebracht oder wird, wenn er ein eigenes Gestell besitzt, den Anweisungen des Herstellers entsprechend damit zusammengebaut. Es ist sicherzustellen, dass während der Prüfung kein Teil des Produktes, das die Prüfmass trägt, Kontakt zum Boden hat.

ANMERKUNG Falls der Kinderhüpfstuh (Hopser) ein eigenes Gestell besitzt, kann es erforderlich sein, dieses zu erhöhen, damit die Prüfung durchgeführt werden kann.

Eine Querstange mit einem Durchmesser von (50 ± 1) mm wird durch die Beinöffnungen gesteckt und nachfolgend die Enden symmetrisch und gleichmäßig bis zu einer Gesamtmasse von 66 kg für $1 \text{ h} \pm 1 \text{ min}$ belastet.

7.7 Fallprüfung

7.7.1 Prüfzylinder

Ein starrer Zylinder mit einem Durchmesser von (200 ± 5) mm, einer Höhe von (300 ± 5) mm und einer Masse von $(15^{+0,01}_0)$ kg, dessen Schwerpunkt in seiner Mitte liegt. Sämtliche Kanten müssen einen Radius von (5 ± 1) mm haben.

7.7.2 Prüfverfahren

Der Kinderhüpfstuh (Hopser) wird, wie in 7.6.1 beschrieben, am Tragbalken angebracht oder, wenn er ein eigenes Gestell besitzt, den Anweisungen des Herstellers entsprechend zusammengebaut. Der 15-kg-Prüfzylinder (7.7.1) wird zentral in der Senkrechten in der Sitzeinrichtung gesichert und, falls erforderlich, in dieser Position mit einem Material vernachlässigbarer Masse befestigt.

Die Sitzeinrichtung und der Prüfzylinder werden bei aufgebracht Masse um (500 ± 10) mm aus der niedrigsten Position angehoben. Prüfzylinder und Sitzeinrichtung werden frei und in hauptsächlich vertikaler Ebene entlang der vertikalen Mittellinie des Aufhängesystems fallen gelassen. Es ist ein Hüpfen für maximal 10 s zu gestatten. Diese Prüfung wird insgesamt 10-mal durchgeführt.

8 Gebrauchsanleitungen

Informationen hinsichtlich des ordnungsgemäßen Gebrauchs und Zusammenbaus des Kinderhüpfstuhls (Hopsers) müssen in der offiziellen Landessprache des Landes abgefasst sein, in dem er verkauft wird.

Diese Anleitungen müssen in mindestens 5 mm großen Buchstaben mit der Überschrift „**WICHTIG! FÜR SPÄTERE ANFRAGEN AUFBEWAHREN.**“ versehen sein.

Die Anweisungen müssen Folgendes enthalten:

- a) Namen, eingetragenen Handelsnamen oder eingetragenes Warenzeichen entweder des Herstellers, Importeurs oder Händlers;
- b) Hilfsmittel zur Identifizierung des Produktes;
- c) Reinigungs-, Wasch- und Trocknungshinweise;
- d) Anleitungen und grafische Darstellung, die den ordnungsgemäßen und sicheren Aufbau und Gebrauch des Kinderhüpfstuhls (Hopsers) erläutern;
- e) Hinweis, dass nur vom Händler gelieferte Ersatzteile für das Produkt verwendet werden sollten;
- f) Informationen hinsichtlich Überprüfung und Wartung des Kinderhüpfstuhls (Hopsers) und des Gestells;
- g) **WARNUNG! DAS KIND NIE UNBEAUFICHTIGT LASSEN!**;
- h) **WARNUNG! DEN KINDERHÜPFSTUHL (HOPSER) NICHT ALS SCHAUKELE BENUTZEN!**;
- i) **WARNUNG! SICHERSTELLEN, DASS DER KINDERHÜPFSTUHL (HOPSER) IN DER MITTE EINES TÜRRAHMENS ANGEBRACHT IST!**;
- j) Hinweis, dass abzusichern ist, dass das Kind ordnungsgemäß und sicher im Sitz des Kinderhüpfstuhls (Hopsers) sitzt;
- k) Alter, Gewicht und Zweck, für das/den der Kinderhüpfstuhl (Hopser) vorgesehen ist;
- l) Warnung, sicherzustellen, dass sich die Tür nicht bei eingehängtem Kinderhüpfstuhl (Hopser) schließen kann;
- m) Empfehlung, das Kind nicht länger als 20 min im Kinderhüpfstuhl (Hopser) zu belassen;
- n) Dicke der Wand/des Türrahmens für die/den der Kinderhüpfstuhl (Hopser) vorgesehen ist;
- o) Hinweis, dass für Kinder, die in der Nähe des Kinderhüpfstuhls (Hopser) spielen, Gefahr besteht.

9 Verkaufsinformation

Folgende Informationen müssen in der Verkaufsstelle zur Verfügung stehen:

- a) Der Kinderhüpfstuhl ist für ein Kind, welches selbstständig den Kopf halten kann, bis zu einem maximalen Gewicht von 12 kg geeignet;

- b) Name und/oder Warenzeichen des Herstellers, Importeurs oder Händlers;
- c) Nummer und Ausgabedatum dieser Norm;
- d) Eignung der Wand/des Türrahmens, für die/den der Kinderhüpfstuhlsitz (Hopser) vorgesehen ist.

10 Kennzeichnung

10.1 Kennzeichnung auf dem Produkt

Kinderhüpfstuhlsitze (Hopser), die dieser Norm entsprechen, müssen dauerhaft mit dem Folgenden gekennzeichnet sein:

- a) Name oder Warenzeichen oder andere Mittel zur Kenntlichmachung entweder des Herstellers, Händlers oder Wiederverkäufers;
- b) Nummer und Ausgabedatum dieser Europäischen Norm;
- c) Identifizierung des Modells;
- d) **WARNUNG! DAS KIND NIE UNBEAUF SICHTIGT LASSEN!**

10.2 Schilder auf dem Produkt

Sämtliche dauerhafte Schilder müssen deutlich sichtbar, gut lesbar und sicher befestigt sein.

Nach einer Prüfung nach 10.3 darf ein Entfernen eines Schildes oder einer dauerhaften Kennzeichnung nicht möglich sein, Schilder dürfen sich nicht aufrollen und müssen lesbar sein.

10.3 Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung

Sämtliche dauerhafte Schilder müssen 20 s mit einem wassergetränkten Baumwolllappen gerieben werden.

Nach der Behandlung muss die Beschriftung noch deutlich lesbar sein.

11 Verpackung

Eine Verpackung muss folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Beutel aus flexiblem Kunststoff mit einem Öffnungsumfang von mehr als 380 mm, die als Außen- oder Innenverpackung verwendet werden, müssen eine mittlere Foliendicke von mindestens 0,038 mm haben;
- b) Beutel aus flexiblem Kunststoff mit einem Öffnungsumfang von mehr als 380 mm dürfen als Verschlussmittel kein Zugband oder eine Schnur haben;
- c) Enthalten sein muss ein Warnhinweis: „KUNSTSTOFFABDECKUNG AUSSERHALB DER REICHWEITE VON KINDERN HALTEN, UM ERSTICKUNGSGEFAHR ZU VERMEIDEN“.